

**Deutsche Classic-Kegler Union
Landesverband Bayern e.V.**



Deutsche Classic-Kegler Union e.V.

Satzung

**Anlage 2 zum Protokoll der Versammlung des Vereins
„Deutsche Classic-Kegler Union Bayern“ (DCU Bayern)
und der erstmaligen DCU Bayern-Konferenz vom 18.06.2016 in Strullendorf**

Satzung der DCU Bayern, Beschluss vom 18.06.2016

Inhaltsverzeichnis.....	Seite
Einleitung.....	4
1.Name, Sitz und Rechtsform.....	4
2. Grundsätze.....	4
2.1 Politische und religiöse Neutralität.....	4
2.2 Dopingverbot.....	4
3. Rechtsstellung und Vertretung.....	4
3.1 Vertretung in Staat und Gesellschaft.....	4
4. Zweck und Aufgaben.....	4
5.Gemeinnützigkeit.....	5
5.1 Mittelverwendung.....	5
5.2 Ehrenamtliche Tätigkeit.....	5
5.3 Vergütung ehrenamtlich ausgeübter Leistungen.....	5
6. Geschäftsjahr, Geschäftsstelle.....	5
6.1 Das Geschäftsjahr.....	5
6.2 Die Geschäftsstelle.....	5
7. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten.....	5
7.1 Die Satzung der DCU Bayern.....	5
7.2 Ordnungen, Vorschriften und Durchführungsbestimmungen der DCU Bayern.....	6
8. Mitgliedschaft.....	6
8.1 Ordentliche Mitgliedschaft.....	6
8.2 Fördernde Mitglieder.....	6
8.3 Ehrenmitgliedschaft.....	6
8.4 Aufnahme von Mitgliedern.....	6
8.5 Die Mitgliedschaft erlischt.....	6
9. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	7
9.1 Die Mitglieder sind berechtigt.....	7
9.2 Die Mitglieder sind verpflichtet.....	7
10. Beiträge.....	7
11 Organe der DCU Bayern.....	8
12. DCU Bayern – Konferenz.....	8
12.1 Sinn und Zweck.....	8
12.2 Terminierung.....	8
12.3 Einladung zur DCU Bayern - Konferenz.....	8
12.4 Anträge.....	9
12.5 Die außerordentliche DCU Bayern - Konferenz.....	9
12.5.1 Einberufung.....	9
12.5.2 Tagesordnung.....	9
12.5.3 Terminierung.....	9
12.6 Feststellung der Stimmberechtigung.....	10
12.7 Beschlüsse.....	10
12.8 Wahlen.....	10
12.9. Stimmrechte und Stimmberechtigung.....	10
12.9.1 Feststellung der Stimmberechtigung.....	10
12.9.2 In der DCU Bayern sind stimmberechtigt.....	10

12.10 Kostenregelung.....	11
12.11 Protokollierung.....	11
13. Präsidium.....	11
13.1 Zusammensetzung.....	11
13.2 Amtszeit.....	11
13.3 Vorstand und Geschäftsführung.....	11
13.4 Aufgaben und Rechte.....	11
13.4.1 Führung der laufenden Geschäfte.....	11
13.4.2 Abschluss von Arbeitsverträgen.....	12
13.4.3 Bildung von Kommissionen.....	12
13.4.4 Überwachung und Durchsetzung von Entscheidungen der Rechtsorgane der DCU Bayern.....	12
13.4.5 Entscheidungen über Gnadengesuche.....	12
13.4.6 Entscheidungen zu Beschlüssen von Organen der DCU Bayern.....	12
13.5 Treffen von Sofortmaßnahmen.....	12
13.6 Amtsenthebung.....	12
13.7 Beschlussfassungen.....	12
13.8 Vorzeitiges Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidiums.....	13
13.9 Sitzungen des Präsidiums.....	13
13.10 Teilnahme des Vorsitzenden des Rechtsausschusses an Sitzungen des Präsidiums.....	13
14. Sport-Konferenz.....	13
14.1 Aufgaben.....	13
14.2 Zusammensetzung.....	13
14.3 Beschlussfähigkeit und Abstimmung über Anträge.....	14
14.4 Vorsitz.....	14
14.5 Einberufung von Tagungen.....	14
14.6 Kommissionen.....	14
15. DCU Bayern – Jugend.....	14
16. Rechtsausschuss.....	14
16.1 Einschränkende Bestimmungen.....	14
16.2 Vorsitz im Rechtsausschuss.....	15
16.3 Entscheidungen im Rechtsausschuss.....	15
16.4 Verhängung von Verbandsstrafen.....	15
17. Ehrenrat.....	15
17.1 Zusammensetzung.....	15
17.2 Aufgaben.....	15
18. Rechnungsprüfer.....	15
19. Auflösung.....	15
19.1 Bedingungen für die Auflösung der DCU Bayern.....	15
19.2 Verwendung des Vermögens.....	16
19.3 Fortbestand der DCU Bayern.....	16
19.4 Ansprüche an das Vermögen der DCU Bayern.....	16
20. Inkrafttreten.....	16

Einleitung

Die Deutsche Classic-Kegler Union Landesverband Bayern e.V. hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet sie in seinen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen die „männliche“ Schreibweise, also z. B. der Präsident, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

1. Name, Sitz und Rechtsform

Deutsche Classic-Kegler Union Landesverband Bayern e.V. – Kurzbezeichnung DCU Bayern – ist ein Zusammenschluss für den Kegelsport "Classic" im Bundesland Bayern in der Bundesrepublik Deutschland.

Die DCU Bayern wurde am 18.06.2016 gegründet, hat ihren Sitz in Neustadt b.Coburg.

Sie wird im Vereinsregister am Amtsgericht Coburg eingetragen und erhält den Zusatz e.V.

2. Grundsätze

2.1 Politische und religiöse Neutralität

Die DCU Bayern ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.

2.2 Dopingverbot

Die DCU Bayern untersagt den Einsatz von Dopingmitteln gem. NADA-Code und der aktuellen „Liste verbotener Substanzen und verbotener Methoden“ lt. WADA (Welt Anti-Doping Agentur). Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Richtlinien des NADA-Codes und der Bestimmungen Rechts- und Verfahrensordnung der DCU Bayern geahndet.

Der WADA-/NADA-Code findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

3. Rechtsstellung und Vertretung

3.1 Vertretung in Staat und Gesellschaft

Die DCU Bayern ist in Staat und Gesellschaft sowie in der DCU e.V. vertreten.

4. Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgabe der DCU Bayern sind:

- den Kegelsport "Classic" planmäßig als Spitzen- und Leistungssport sowie Breiten- und Freizeitsport zu fördern und zu organisieren.
- die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten in nationalen und internationalen Sportorganisationen wahrzunehmen.
- alle Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung sportgerechter Kegelbahnen "Classic" nach Möglichkeit durch Beratung zu unterstützen.
- Bayerische Meisterschaften und weitere sportliche Wettbewerbe zu organisieren sowie andere sportliche Maßnahmen durchzuführen.
- sportliche Führungs- und Lehrkräfte unter Beachtung der Ausbildungsrichtlinien der DCU Bayern aus- und fortzubilden.

- die Jugendarbeit nach den Grundsätzen der Jugendordnungen der DCU Bayern im Sinne der Deutschen Sportjugend (DSJ) und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sicherzustellen und zu fördern.

5. Gemeinnützigkeit

Die DCU Bayern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5.1 Mittelverwendung

Mittel der DCU Bayern dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine unangemessenen Zuwendungen aus Mitteln der DCU Bayern. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Rahmen seiner Verbandsaufgaben darf der Verband seine Mittel nur für solche Mitglieder verwenden, die gemeinnützige Aufgaben für die DCU Bayern erfüllen. Der Verband kann seine Funktionsträger sach- und fachgerecht im Rahmen seiner finanziellen Mittel mit entsprechenden Arbeitsmitteln ausstatten. Diese Arbeitsmittel bleiben im Eigentum des Verbandes und sind bei Amtsaufgabe an diesen zurückzugeben. Ein käuflicher Erwerb durch den Funktionsträger ist möglich.

5.2 Ehrenamtlichkeit

Die Organe der DCU Bayern arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

5.3 Vergütung ehrenamtlich ausgeübter Leistungen

Bei Bedarf können ehrenamtlich ausgeübte Leistungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das Präsidium. Es ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.

6. Geschäftsjahr, Geschäftsstelle

6.1 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).

6.2 Geschäftsstelle

Die DCU Bayern unterhält eine Geschäftsstelle. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

7. Verfahrens- und Rechtsgrundlagen

7.1 Die Satzung der DCU Bayern

Diese Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten der DCU Bayern und ihrer Organe. Erlassene Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Beschlüsse und Entscheidungen der DCU Bayern sind verbindlich. Die Satzung sowie die Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Beschlüsse und Entscheidungen der DCU Bayern dürfen nicht im Widerspruch zu den Richtlinien, Vorschriften, Beschlüsse und

Entscheidungen des DOSB stehen. Diese Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder auf der DCU Bayern - Konferenz geändert werden.

7.2 Ordnungen, Vorschriften und Durchführungsbestimmungen der DCU Bayern
Die Satzung der DCU Bayern kann durch Ordnungen, Vorschriften und Durchführungsbestimmungen ergänzt werden.

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung:

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Sportordnung
- Jugendordnung
- Ehrenordnung
- Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) - regelt die Verbandsstrafen.

8. Mitgliedschaft

8.1 Ordentliche Mitgliedschaft

* Ordentliche Mitglieder sind die organisierten Vereine/Clubs für Sportkegeln des Bundesland Bayern, in denen alle oder ein Teil ihrer Mitglieder den Kegelsport "Classic" betreiben.

* Gründungsmitglieder.

8.2 Fördernde Mitglieder

Natürliche und juristische Personen, die sich nicht aktiv am Kegelsport beteiligen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

8.3 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Kegelsport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung regelt die Ehrenordnung der DCU Bayern.

8.4 Aufnahme von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft als Mitglied kann erworben werden, wenn:

- ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme gestellt wurde
- die Satzung der DCU Bayern und ihre weiteren Rechtsgrundlagen anerkannt werden.

Über die Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern entscheidet das Präsidium.

Gegen die Ablehnung kann Berufung zur nächsten DCU Bayern - Konferenz eingelegt werden. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mit

Rechtsmittelbelehrung per eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen.

8.5 Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt. Die Austrittserklärung muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch Einschreibebrief der DCU Bayern schriftlich zugegangen sein. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig
- durch die Einstellung des Kegelsports "Classic" zum Ende des Geschäftsjahres, in dem dies eintritt.
- durch Auflösung des Vereins/Kegelclubs (Ziffer 8.1) oder einer als förderndes Mitglied geführten juristischen Person (Ziffer 8.2.)

- durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann durch das Präsidium erfolgen und zwar in den nachfolgend bezeichneten Fällen:

- 1) wenn die in den Ziffern 9 und 10 festgelegten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt und die Verletzungen trotz der vom Präsidium erfolgten schriftlichen Abmahnungen fortgesetzt werden
 - 2) wenn das Mitglied seinen der DCU Bayern oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Mahnung unter Fristsetzung durch das Präsidium sowie unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt
 - 3) wenn das Mitglied in verbandsschädigender Weise und vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Interessen der DCU Bayern und ihrer Untergliederungen verstößt
- durch Tod

9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

9.1 Die Mitglieder sind berechtigt:

- durch ihre Vertreter an der DCU Bayern - Konferenz und den weiteren Versammlungen (Ziffer 12 u. 13) teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr satzungsmäßiges Stimmrecht auszuüben und Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
- alle Einrichtungen und Anlagen der DCU Bayern zu nutzen.

9.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung und für sie verbindliche Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Entscheidungen und Beschlüsse der DCU Bayern zu befolgen und durchzuführen
- dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Einzelmitglieder – sich der Satzung, den Ordnungen, den Richtlinien, den Beschlüssen, den Vorschriften und Entscheidungen der DCU Bayern unterwerfen und dass ihre Satzungen und Ordnungen nicht zu diesen in Widerspruch stehen
- die beauftragten Vertreter des Präsidiums der DCU Bayern an ihren Verbandstagen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen
- Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft bei der DCU Bayern mit diesem oder überregional zwischen ihnen erwachsen, sind dem Präsidium mitzuteilen, der ordentliche Rechtsweg ist nur nach Ausschöpfung des Instanzenwegs innerhalb der DCU Bayern zu beschreiten.

Die Nichteinhaltung des Instanzenwegs (siehe Rechts- und Verfahrensordnung) kann als schädigendes Verhalten gegenüber der DCU Bayern gewertet und geahndet werden.

- der DCU Bayern sind in jedem Jahr das Verzeichnis der Einzelmitglieder der ihr angeschlossenen Vereine/Clubs, nach dem Stand vom 1. Januar des Jahres einzusenden.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

10. Beiträge

• Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Es werden Geldbeiträge und Geldumlagen erhoben. Es handelt sich um Jahresbeiträge.

Die jährlichen Geldbeiträge sind zum 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Die Geldumlagen sind jeweils am 31. Januar oder am 30. Juni des jeweiligen Jahres fällig.

Zwischen dem Fälligkeitszeitpunkt bei der Geldumlage und dem Umlagen-Beschluss müssen mindestens zwei Wochen liegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt der spätere Fälligkeitszeitpunkt.

- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt bei den ordentlichen Mitgliedern die DCU Bayern - Konferenz. Bei den fördernden Mitgliedern wird die Höhe durch das Präsidium festgesetzt.
- Die Geldumlage kann beschlossen und erhoben werden, wenn besondere Projekte des Verbands finanziert werden müssen oder sich der Verband in finanziellen Schwierigkeiten befindet. Finanzielle Schwierigkeiten liegen insbesondere dann vor, wenn der Verband zahlungsunfähig ist oder die Zahlungsunfähigkeit innerhalb der nächsten sechs Monate mit annähernder Sicherheit eintritt. Der Geldumlagenbeschluss ergeht durch die DCU Bayern - Konferenz.

11. Organe der DCU Bayern

Die Organe der DCU Bayern sind:

- die DCU Bayern - Konferenz (Abschnitt 12)
- das Präsidium (Abschnitt 13)
- die Sport - Konferenz (Abschnitt 14)
- die DCU Bayern - Jugend (Abschnitt 15)
- der Rechtsausschuss (Abschnitt 16)

12. DCU Bayern - Konferenz

Die DCU Bayern - Konferenz setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Präsidiums
- den Delegierten der angeschlossenen Kegelclubs
- den Rechnungsprüfern
- den Mitgliedern des Rechtsausschusses
- den Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern und den Mitgliedern des Ehrenrats.

12.1 Sinn und Zweck

Die DCU Bayern - Konferenz ist das oberste Organ der DCU Bayern.

Sie hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Kegelsports Classic in der DCU Bayern zu beschließen; insbesondere die Ordnungen und Bestimmungen einschließlich der Änderungen (Ziffer 7.1) in Kraft zu setzen.

12.2 Terminierung

Die DCU Bayern - Konferenz findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Der Termin wird mit einer Frist von vier Monaten den Mitgliedern der Konferenz in Textform per E-Mail ohne elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz oder auf der Homepage mitgeteilt.

Die Einladung wird auf der Homepage der DCU Bayern veröffentlicht.

12.3 Einladung zur DCU Bayern - Konferenz

Die DCU Bayern - Konferenz wird vom Präsidium schriftlich und unter Bekanntgabe von Ort und Tagesordnung sowie den Anträgen mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Tagesordnung muss mindestens die nachfolgend aufgeführten Punkte enthalten:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigten
- Entgegennahme der Berichte der Präsidiumsmitglieder
- Entgegennahme der Prüfungsberichte der Rechnungsprüfer
- Aussprache
- Genehmigung der Haushaltsrechnung des abgelaufenen Jahres
- Entlastung des Präsidiums durch die Konferenz auf Antrag der Rechnungsprüfer
- (im Rhythmus der Wahlen der DCU Bayern - Konferenz) Wahl der Präsidiumsmitglieder
- (im Rhythmus der Wahlen der DCU Bayern - Konferenz) Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses
- Wahl der Mitglieder des Ehrenrates (Ergänzungswahlen)
- (im Rhythmus der Wahlen der DCU Bayern - Konferenz) Wahl der Rechnungsprüfer
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Festsetzung der Beiträge der ordentlichen Mitglieder einschließlich der Höhe und Fälligkeit eines Sonderbeitrages
- Anträge auf Satzungsänderungen mit Angabe der zu ändernden oder zu ergänzenden Bestimmungen im Wortlaut
- Anträge unter Bekanntgabe des Gegenstandes zur Beschlussfassung

12.4 Anträge

Anträge müssen spätestens 6 Wochen vor Beginn der DCU Bayern - Konferenz schriftlich mit Begründung der Geschäftsstelle der DCU Bayern zugegangen sein. Antragsberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder und die in Abschnitt 11 aufgeführten Organe der DCU Bayern.

12.5 Die außerordentliche DCU Bayern - Konferenz

12.5.1 Einberufung

Das Präsidium der DCU Bayern kann eine außerordentliche DCU Bayern - Konferenz einberufen, wenn eine Entscheidung nicht bis zur nächsten DCU Bayern - Konferenz aufgeschoben werden kann.

Es muss sie einberufen, wenn

- es das Interesse des Verbands verlangt
- ein Viertel der Mitglieder oder zwei Drittel der Mitglieder des Präsidiums dies unter Einreichung eines gemeinsamen Antrages verlangen oder wenn
- der Verband nicht mehr ordentlich rechtsgeschäftlich vertreten werden kann.

12.5.2 Tagungsordnung

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen DCU Bayern - Konferenz können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen mitzuteilen.

12.5.3 Terminierung

Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche DCU Bayern - Konferenz muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden.

Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei der Geschäftsstelle der DCU Bayern die Zahl der zur Einberufung einer außerordentlichen DCU Bayern - Konferenz erforderlichen Antragsteller erreicht ist.

12.6 Feststellung der Stimmberechtigung

Alle Versammlungsteilnehmer der außerordentlichen DCU Bayern - Konferenz haben sich als teilnahmeberechtigte Delegierte auszuweisen. Für die sorgfältige und verantwortliche Prüfung der Stimmberechtigung der teilnehmenden Vertreter hat der Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung zu sorgen. Einzelheiten regelt 12.8.

12.7 Beschlüsse

- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- Die DCU Bayern - Konferenz ist mit den Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig
- Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel gelten als abgegebene Stimmen, werden jedoch nicht zur Errechnung von Mehrheiten gezählt.
- Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der DCU Bayern - Konferenz sind unanfechtbar und für alle Mitglieder und Organe verbindlich.
- Die Beschlussfassung ist auch für die Sport-Konferenz gültig.

12.8 Wahlen

- Wahlen sind durchzuführen, wenn sie entsprechend der Satzung der DCU Bayern anstehen, mit der Einberufung der Versammlung bekannt gegeben worden sind und in die Tagesordnung aufgenommen wurden. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen, vom Wahlleiter der Versammlung bekannt zu geben und seine Gültigkeit schriftlich im Protokoll zu bestätigen.
- Weitere Einzelheiten zur Durchführung von Wahlen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

12.9 Stimmrechte und Stimmberechtigung

12.9.1 Feststellung der Stimmberechtigung

- Alle Teilnehmer der DCU Bayern - Konferenz haben sich als teilnahmeberechtigt auszuweisen. Für die sorgfältige und verantwortliche Prüfung der Stimmberechtigung der teilnehmenden Vertreter hat der Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung zu sorgen.

12.9.2 In der DCU Bayern - Konferenz sind stimmberechtigt:

- bei der Gründungsversammlung nur die Anwesenden Gründungsmitglieder mit einfachem Stimmrecht
- die Vereine/Kegelclubs mit je einer Stimme.

Das Stimmrecht wird durch Vertreter (Delegierte) ausgeübt und ist je Verein/Kegelclub durch einen Vertreter (Delegierter) zulässig.

- eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- jedes Präsidiumsmitglied mit je einer Stimme. Ein Präsidiumsmitglied kann sein Stimmrecht nicht übertragen. Präsidiumsmitglieder der DCU Bayern dürfen auch keine Stimmrechte ihres Vereins/Kegelclubs wahrnehmen.

• nicht stimmberechtigt sind die Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, der Ehrenrat und die fördernden Mitglieder sowie die Mitglieder des Rechtsausschusses.

12.10 Kostenregelung

Die Kosten der Delegierten der Vereine/Kegelclubs, die durch deren Teilnahme an einer DCU Bayern - Konferenz entstehen, tragen die Vereine/Kegelclubs selbst.

12.11 Protokollierung

Es sind Protokolle der DCU Bayern - Konferenzen anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben sind. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

13. Das Präsidium

13.1 Zusammensetzung

Das Präsidium bilden:

- * a) Der Präsident
- * b) Der Vizepräsident Verwaltung
- * c) Der Vizepräsident Finanzen
- * d) Der Vizepräsident Sport
- * e) Der Jugendvorsitzende
- * f) Der Schriftführer

13.2 Amtszeit

Die Mitglieder des Präsidiums werden für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Die Amtszeit verlängert sich jedoch bis zur wirksamen Neubestellung des Präsidiums durch die DCU Bayern - Konferenz. Wird vor Ablauf der Amtszeit ein neues Präsidium wirksam bestellt, so endet mit dieser wirksamen verfrühten Bestellung die Amtszeit des zuvor bestellten Präsidiums.

13.3 Vorstand und Geschäftsführung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (außergerichtliche und gerichtliche Vertretung) ist das Präsidium.

Mindestens zwei Vorstandsmitglieder des Präsidiums (Buchstabe a-d) vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Verband durch das Präsidium vertreten wird.

13.4 Aufgaben und Rechte

13.4.1 Führung der laufenden Geschäfte

Planung, Ausführung bzw. Veranlassung und Überwachung der Geschäfte auf Grundlage von Haushaltsplänen, wie sie in dieser Satzung festgelegt sind oder durch die DCU Bayern - Konferenz beschlossen wurden.

13.4.2 Abschluss von Arbeitsverträgen

Das Präsidium schließt Arbeitsverträge mit hauptamtlichen Kräften ab, wenn dies erforderlich ist und die Mittel hierfür im zutreffenden Haushaltsplan genehmigt wurden.

13.4.3 Bildung von Kommissionen

Das Präsidium bildet zeitweilige oder auch ständige Kommissionen und stattet diese mit den benötigten Kompetenzen aus.

13.4.4 Überwachung und Durchsetzung von Entscheidungen der Rechtsorgane der DCU Bayern

Das Präsidium überwacht und setzt rechtskräftig gewordene Entscheidungen des Rechtsorganes der DCU Bayern durch.

13.4.5 Entscheidungen über Gnadengesuche

Das Präsidium entscheidet über Gnadengesuche nach Anhörung des Vorsitzenden der Rechts- oder Verfahrensinstanz.

13.4.6 Entscheidungen zu Beschlüssen von Organen der DCU Bayern

Das Präsidium kann Beschlüsse zu Maßnahmen der Organe der DCU Bayern aufheben, wenn diese der bestehenden Satzung, den ergänzenden Ordnungen, Richtlinien sowie den Vorschriften der DCU Bayern widersprechen.

Das Rechtsorgan der DCU Bayern ist unabhängig von Weisungen der Organe der DCU Bayern.

13.5 Treffen von Sofortmaßnahmen

Das Präsidium ist berechtigt, Sofortmaßnahmen zu veranlassen und deren Durchführung zu überwachen sowie Ordnungen zu erlassen, wenn es das Ansehen und das ordnungsgemäße Funktionieren des laufenden Geschäfts erfordert. Eine nachträgliche Genehmigung durch die nächste DCU Bayern - Konferenz ist einzuholen.

13.6 Amtsenthebung

Das Präsidium ist befugt, Mitglieder von Kommissionen, Ausschüssen sowie mit DCU Bayern - Aufgaben betraute Funktionsträger bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung mit sofortiger Wirkung ihres Amtes zu entheben und deren Tätigkeiten in der DCU Bayern ebenfalls mit sofortiger Wirkung schriftlich mit Entscheidungsbegründung zu kündigen.

Der betroffenen Person ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Sie hat das Recht des Einspruchs beim Rechtsausschuss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Kündigung. Der Einspruch muss vor Ablauf dieser Frist mit Begründung bei der Geschäftsstelle der DCU Bayern für den Rechtsausschuss in schriftlicher Form eingehen. Endet die Frist an einem Samstag, einem Sonntag oder einem staatlich anerkannten Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

13.7 Beschlussfassungen

Beschlüsse des Präsidiums können sowohl in einer Präsidialsitzung als auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Fall ist der Beschluss dann gültig, wenn die einfache Mehrheit des Präsidiums ihre Zustimmung zum Beschluss schriftlich bis zu dem im Beschluss vorgegebenen Termin erklärt.

13.8 Vorzeitiges Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidiums

Scheidet der Präsident vorzeitig aus, übernimmt der Vizepräsident als Stellvertreter die Aufgaben.

Dieser ist auf der nächsten DCU Bayern - Konferenz entweder zu bestätigen oder durch eine neu gewählte Person zu ersetzen.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Beendigung der offiziellen Amtszeit aus, ernennt das Präsidium kommissarisch einen Ersatzmann, der auf der nächste DCU Bayern – Konferenz entweder zu bestätigen oder durch eine neu gewählte Person zu ersetzen ist.

13.9 Sitzungen des Präsidiums

Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen oder wenn zumindest zwei Drittel der Mitglieder dies verlangen.

13.10 Teilnahme des Vorsitzenden des Rechtsausschusses an Sitzungen des Präsidiums

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses kann im Bedarfsfall zu Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden. Er hat das Recht, zu Angelegenheiten seines Wirkungskreises gehört zu werden.

14. Sportkonferenz

14.1 Aufgaben

Aufgabe der Sport-Konferenz ist die Vertretung der Interessen der Vereine/Kegelclubs in sportlichen Angelegenheiten in der DCU Bayern, die Beratung, gegenseitige Abstimmung und Einreichung von Anträgen an die DCU Bayern - Konferenz, die Begleitung und Unterstützung der Arbeit in den Arbeitsgruppen und die Koordinierung aller sportlichen Angelegenheiten zwischen den Vereinen/Kegelclubs. Zur Lösung der Aufgaben hat die Sport-Konferenz die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Präsidium der DCU Bayern, Arbeitsgruppen zu berufen.

Die Sport-Konferenz setzt die Sportordnung der DCU Bayern um und fasst verbindliche Beschlüsse zur Sportordnung der DCU Bayern, sowie zur Schiedsrichterordnung und zum Breiten- und Freizeitsport der DCU Bayern.

14.2 Zusammensetzung

Der Sport-Konferenz gehört stimmberechtigt mit je einer Stimme an:

- jeweils ein stimmberechtigter Vertreter (in der Regel der Sportwart) je Verein/Kegelclub.
- das Präsidium
- der Beauftragte für Breiten- und Freizeitsport
- der Beauftragte der Schiedsrichter und Bahnabnehmer
- der Verbandstrainer
- der Vertreter der Jugend

Ohne Stimmrecht:

Leiter von Kommissionen und der Geschäftsführer der DCU Bayern (wenn vorhanden) werden bei Bedarf eingeladen.

14.3 Beschlussfähigkeit und Abstimmung über Anträge

Das Verfahren bei der Abstimmung über Anträge und die Beschlussfähigkeit der Sport-Konferenz regelt die Geschäftsordnung der DCU Bayern.

14.4 Vorsitz in der Sport-Konferenz

Den Vorsitz der Sport-Konferenz hat der Vizepräsident Sport, im Verhinderungsfall, ein vom Präsidium benanntes Mitglied.

14.5 Einberufung von Tagungen der Sport-Konferenz

Der Vizepräsident Sport beruft die Tagung der Sport-Konferenz, unter Beachtung der Regeln nach Abschnitt 12.3 dieser Satzung, mindestens einmal im Jahr zum Ende des Sportjahres ein.

14.6 Kommissionen

Die Leiter von Kommissionen berichten der Sport-Konferenz schriftlich über ihre Arbeit. Ihnen wird anlässlich dieser Sitzungen Zeit und Raum für notwendige Abstimmungen mit der Sport-Konferenz gewährt.

15. Jugend

Die DCU Bayern - Jugend erfasst alle nach der Altersklasseneinteilung der DCU Bayern zugeordneten jungen Menschen in den Vereinen und Kegelclubs der DCU Bayern sowie ihre gewählten und berufenen Vertreter. Die DCU Bayern - Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der erlassenen Ordnungen selbst. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr von der DCU Bayern zur Verfügung gestellten Mittel selbst. Zuständigkeit, Aufgaben und Organisation sind in der DCU Bayern - Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung sowie deren Änderung und Ergänzung werden von der Jugendkonferenz beschlossen und bedürfen der Bestätigung durch die DCU Bayern - Konferenz. Die DCU Bayern - Jugend wird vom Vorsitzenden der DCU Bayern - Jugend geführt.

Der Vorsitzende der DCU Bayern - Jugend und sein Vertreter werden von der Jugend-Konferenz gewählt und sind von der DCU Bayern - Konferenz zu bestätigen. Die Amtszeit beider endet mit der Bestätigung der neuen Funktionsträger durch die DCU Bayern - Konferenz.

16. Rechtsausschuss

Die Verbandsgerichtsbarkeit innerhalb der DCU Bayern wird durch ein unabhängiges Rechtsorgan ausgeübt. Rechtsorgan ist der Rechtsausschuss der DCU Bayern. Der Rechtsausschuss nimmt die Aufgaben nach der Satzung, den Ordnungen, den Richtlinien, den Vorschriften, den Beschlüssen und den von der DCU Bayern geschlossenen Verträgen wahr. Die Zusammensetzung und Zuständigkeit regelt sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung der DCU Bayern. Die Rechts- und Verfahrensordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung bedürfen der Zustimmung der DCU Bayern - Konferenz mit einfacher Mehrheit.

16.1 Einschränkende Bestimmungen

Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen keinem anderen Organ der DCU Bayern mit Stimmrecht angehören.

16.2 Vorsitz im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.

16.3 Entscheidungen im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss entscheidet auf Antrag in den Belangen der DCU Bayern; näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung der DCU Bayern.

16.4 Verbandsstrafen

Im Rahmen der Ordnungen der DCU Bayern ist der Rechtsausschuss berechtigt, Verbandsstrafen zu beschließen. Verbandsstrafen sind Ordnungsmittel, Geldbußen und Verbandsausschluss sowie Spielsperren. Mehrere Verbandsstrafen können nebeneinander verhängt werden.

Die Verhängung von Verbandsstrafen darf nur erfolgen, wenn der zu ahndende Tatbestand vor Verwirklichung in der Rechts- und Verfahrensordnung der DCU Bayern genannt ist. Das rechtliche Gehör ist nach der Rechts- und Verfahrensordnung zu gewähren. Die Verbandsstrafen sind in der Rechts- und Verfahrensordnung der DCU Bayern geregelt.

Die Durchführung von Verbandsstrafen obliegt dem Präsidium.

17. Ehrenrat

17.1 Zusammensetzung

Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern, die kein anderes Amt in der DCU Bayern bekleiden dürfen. Sie wählen sich ihren Vorsitzenden selbst.

17.2 Aufgaben des Ehrenrats:

Dem Ehrenrat obliegt es, die Ehrung von Mitgliedern des Präsidiums der DCU Bayern – Konferenz vorzuschlagen und bei Auseinandersetzungen, insbesondere in Ehrensachen, vor Beschreiten des Rechtsweges in der DCU Bayern unter den Beteiligten zu vermitteln.

18. Rechnungsprüfer

- Die DCU Bayern - Konferenz wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzprüfer. Jeder Rechnungsprüfer darf sein Amt mehrmals, aber nur zwei Wahlperioden in Folge ausüben. Mindestens ein Rechnungsprüfer ist nach einer Wahlperiode zu ersetzen.
- Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören.
- Die Aufgaben der Rechnungsprüfer ergeben sich aus der Finanzordnung der DCU Bayern.

19. Auflösung der DCU Bayern

19.1 Bedingungen für die Auflösung der DCU Bayern

Die Auflösung der DCU Bayern darf von der DCU Bayern - Konferenz nur auf Grund ordnungsgemäß bekannt gegebener Tagesordnung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der in der Geschäftsordnung festgelegten Stimmrechte beschlossen werden.

Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht drei Viertel der Stimmrechte vertreten, so muss binnen vier Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen eine neue DCU Bayern - Konferenz einberufen werden, welche die Auflösung bereits mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmrechte beschließen kann.

19.2 Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung der DCU Bayern oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der DCU Bayern dem Dachverband DCU e.V., der es für Zwecke der Jugendarbeit einzusetzen hat, zur Verfügung zu stellen oder ggf. einer steuerbegünstigten Körperschaft zu überantworten, welche die Aufgaben der DCU Bayern übernimmt und fortführt und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden wird. Zur rechtswirksamen Übertragung ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamts einzuholen.

19.3 Fortbestand der DCU Bayern

Die DCU Bayern als rechtsfähiger Verband besteht im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nichtrechtsfähiger Verband fort.

19.4 Ansprüche an das Vermögen der DCU Bayern

Die Vereine/Kegelclubs und sonstige Mitglieder haben keinen Anspruch am Vermögen der DCU Bayern.

20. Inkrafttreten

Die Satzung wird mit der Versammlung der DCU Bayern am 18.06.2016 wirksam und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Strullendorf, den 18.06.2016